42-641/4/2/6-B 246

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Aktenvermerk**

Der Freistaat Bayern im Rahmen des LIFE Natur-Projekts Flusserlebnis Isar die wesentliche Umgestaltung des Auengerinnes „Altern“ linksseitig der Isar zwischen Isar-km 32,74 und 30,25 beantragt. Durch die Errichtung einer Heberleitung und dadurch ermöglichte Wasserausleitung von bis zu 200 l/s aus der Isar soll die permanente Wasserführung in der Altern gesichert werden. Durch die wesentliche Änderung des Mittelwasserstandes soll ein regelmäßiges Austrocknen verhindert werden.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat gezeigt, dass das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Isar liegt (Anlage 3 Nummer 2.3.8).

Ferner befindet sich das Vorhaben teilweise in einem Natura 2000-Gebiet (Ziffer 2.3.1), in einem Naturschutzgebiet (Ziffer 2.3.2) und in einem gesetzlich geschützten Biotop (Ziffer 2.3.7).

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Schutzziele des Überschwemmungsgebiets werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Durch die Errichtung der Heberleitung wird temporär und kleinflächig in den artenreichen Wiesenbestand am Damm eingegriffen. In der Summe ist jedoch mit einer erheblichen Aufwertung der Lebensräume in der Isaraue zu rechnen.

Lebensräume der Weichholzaue werden wiederbelebt. Die Maßnahme führt zu einer ökologischen Aufwertung des Naturschutzgebietes. Auquatische Biozönosen können durch das Vorhaben dauerhaft in ihren Beständen gesichert und entwickelt werden.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Dingolfing, den 22.01.2021

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid